# Richtlinie



des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung von Kindern und ehrin Kraft Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser

(Richtlinie zur Kinderonkologie, Kion-RL)

in der Fassung vom 16. Mai 2006 veröffentlicht im Bundesanzeiger 2006 Nr. 129 (S. 4997) vom 13. Juli 2006 in Kraft getreten am 1. Januar 2007

zuletzt geändert am 20. November 2020 veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 16.12.2020 B2) in Kraft getreten am 1. Dezember 2020 jiese Richilinien!

#### Inhalt

§ 2		3
	Ziele	3
§ 3	Konzeptioneller Rahmen	3
§ 4	Personelle und fachliche Anforderungen	4
§ 5	Anforderungen an Organisation und Infrastruktur	4
§ 6	Teilnahme an Maßnahmen zur Sicherung der Ergebnisqualität	6
§ 7	Nachweisverfahren	6
§8 ,	Jährliche ICD-10-GM-Anpassung	7
Anlage 1		
Onlyala ai		,
Onkologi Niaht and	sch-hämatologische Hauptdiagnosen (Liste 1)	ď
NICHT ONK	cologisch-hämatologische Hauptdiagnosen (Liste 2)1	1
	Checkliste zur Abfrage der Qualitätskriterien	

#### § 1 Zweck der Richtlinie

- (1) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 SGB V beschließt diese Richtlinie als eine Maßnahme zur Qualitätssicherung auf der Grundlage von § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V, mit der die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gesichert und verbessert werden soll. <sup>2</sup>Diese Richtlinie betrifft die Versorgung von Patientinnen und Patienten im Alter von 0 bis einschließlich 17 Jahren mit einer pädiatrisch-hämatonkologischen Krankheit.
- (2) Zu diesem Zweck definiert diese Richtlinie Zentren für die pädiatrisch-hämatoonkologische Versorgung (im Folgenden Zentrum) und regelt die Anforderungen an diese Zentren.

#### § 2 Ziele

Die Ziele der Richtlinie umfassen:

- 1. die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit pädiatrisch-hämato-onkologischen Krankheiten,
- 2. die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Versorgung für alle Kinder mit hämatoonkologischen Krankheiten unabhängig von Wohnort oder sozioökonomischer Situation, sowie
- 3. die Verbesserung der Überlebenswahrscheinlichkeit und Lebensqualität von Kindern mit hämato-onkologischen Krankheiten.

#### § 3 Konzeptioneller Rahmen

- (1) Die stationäre Versorgung von Patientinnen und Patienten mit pädiatrisch-hämatoonkologischen Krankheiten erfolgt in einem Zentrum, welches die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen gemäß §§ 4 und 5 erfüllt und an Maßnahmen zur Sicherung der Ergebnisqualität gemäß § 6 teilnimmt.
- (2) Pädiatrisch-hämato-onkologische Krankheiten im Sinne von Absatz 1 sind in der Anlage 1 in Liste 1 zu dieser Richtlinie festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Als Zentrum kann jeweils nur ein zugelassenes Krankenhaus im Sinne von § 108 SGB V gelten; die Erfüllung der Voraussetzungen durch Kooperation mit anderen Leistungserbringern ist deshalb nur in dem in der Richtlinie ausdrücklich geregelten Umfang möglich. <sup>2</sup>Jedes Zentrum hat darüber hinaus Sorge zu tragen, dass die Organisation der Leistungen nach dieser Richtlinie sowie die räumliche Verteilung der erforderlichen Apparate in einer Weise erfolgen, die die hohe Qualität sicherstellt.
- (4) Ergibt sich bei der stationären Aufnahme einer pädiatrischen Patientin oder eines pädiatrischen Patienten in einem Krankenhaus eine unerwartete Diagnose aus dem Bereich der pädiatrisch-hämato-onkologischen Krankheiten (gemäß Anlage 1 Liste 1 und 2), muss unmittelbar während oder nach der Einleitung der Sofortmaßnahmen Kontakt mit den rufbereiten Ärztinnen oder Ärzten eines möglichst nahe gelegenen Zentrums aufgenommen werden und eine Verlegung der Patientin oder des Patienten dorthin zum geeigneten Zeitpunkt unter Beachtung der Transportfähigkeit durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Krankenkasse übernimmt die Fahrkosten, soweit dies § 60 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB V vorsieht.
- (5) <sup>1</sup>Wird eine pädiatrische Patientin oder ein pädiatrischer Patient notfallmäßig in einem Krankenhaus aufgenommen und steht die Notfallbehandlung im Zusammenhang mit einer pädiatrisch-hämato-onkologischen Krankheit (gemäß Anlage 1 Liste 1 und 2), so muss unmittelbar während oder nach der Einleitung der Sofortmaßnahmen Kontakt mit den rufbereiten Ärztinnen oder Ärzten des bisher betreuenden oder eines nahe gelegenen

Zentrums oder der entsprechenden Studienzentrale aufgenommen werden und eine Verlegung der Patientin oder des Patienten dorthin zum geeigneten Zeitpunkt unter Beachtung der Transportfähigkeit durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Krankenkasse übernimmt die Fahrkosten, soweit dies § 60 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB V vorsieht.

#### § 4 Personelle und fachliche Anforderungen

- (1) Einem Zentrum müssen die fachlich leitende Ärztin oder der fachlich leitende Arzt und mindestens zwei weitere Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin im Umfang von insgesamt drei Vollzeitäquivalenten angehören, die über die Anerkennung für den Schwerpunkt "Kinder-Hämatologie und -Onkologie" verfügen.
- (2) Täglich ist zumindest ein Visitendienst durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin in der Weiterbildung zum oder mit Schwerpunkt "Kinder-Hämatologie und -Onkologie" durchzuführen.
- (3) <sup>1</sup>Das Zentrum muss über einen eigenständigen Rufdienst verfügen, der für die Kinderonkologie zuständig ist. <sup>2</sup>Zu jeder Zeit muss dieser Rufdienst mindestens durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin in der Weiterbildung zum oder mit Schwerpunkt "Kinder-Hämatologie und -Onkologie" sichergestellt sein. <sup>3</sup>Die oder der Rufdiensthabende muss spätestens innerhalb einer Stunde in der Krankenversorgung tätig sein können.
- (4) <sup>1</sup>Der Pflegedienst des Zentrums besteht in der Regel aus Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern. <sup>2</sup>Davon müssen mindestens zwei eine Fachweiterbildung in der Onkologie haben. <sup>3</sup>In jeder Schicht ist im Zentrum die Besetzung von mindestens zwei ausgebildeten Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder zwei ausgebildeten Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern zu gewährleisten.
- (5) <sup>1</sup>Das multiprofessionelle Team ist zu einer engen und strukturierten Zusammenarbeit verpflichtet, deren Ergebnisse zu dokumentieren sind. <sup>2</sup>Es besteht mindestens aus dem Ärztlichen Dienst, Pflegedienst und Psychosozialdienst und soweit erforderlich aus dem Diät-/ Ernährungsdienst, aus Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten und Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten.
- (6) <sup>1</sup>Das Zentrum hat einen angemessenen Psychosozialdienst für eine spezifisch pädiatrisch-hämato-onkologische und quantitativ angemessene Versorgung der Patientinnen und Patienten und ihrer Familien zu gewährleisten. <sup>2</sup>Er besteht aus Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern aus dem psychologisch-psychotherapeutischen und sozialpädagogischsozialarbeiterischen Bereich.
- (7) Die Anforderungen nach Absatz 4 Sätze 2 und 3 finden bis zum 31. März 2021 keine Anwendung, wenn es als Folge von Pandemien, Epidemien oder vergleichbaren Ereignissen zu
  - 1. kurzfristigen krankheits- oder quarantänebedingten Personalausfällen oder
  - 2. starken Erhöhungen der Patientenzahlen

kommt, die in ihrem Ausmaß über das übliche Maß hinausgehen und einen flexiblen Personaleinsatz erfordern.

#### § 5 Anforderungen an Organisation und Infrastruktur

(1) <sup>1</sup>Jede Patientin und jeder Patient ist in einer abteilungsinternen Besprechung im multiprofessionellen Team vorzustellen. <sup>2</sup>Dort ist die Behandlung strategisch festzulegen. <sup>3</sup>Falls die Patientin oder der Patient von mehreren medizinischen Fachdisziplinen betreut

werden muss, ist sie oder er auch in einer interdisziplinären Tumorkonferenz vorzustellen. 
<sup>4</sup>Das Ergebnis der interdisziplinären Tumorkonferenz ist zu dokumentieren.

- (2) <sup>1</sup>Das Zentrum hat zu gewährleisten, dass die hausärztliche Vertragsärztin oder der hausärztliche Vertragsarzt regelmäßig über die Behandlung seiner Patientinnen und Patienten informiert wird. <sup>2</sup>Nach Abschluss der tumorspezifischen Therapie im Zentrum erhält die hausärztliche Vertragsärztin oder der hausärztliche Vertragsarzt einen patientenbezogenen Nachsorgeplan, der alle notwendigen Aspekte der Betreuung berücksichtigt.
- (3) Folgende Anforderungen an Ausstattung, Dienstleistungen bzw. Konsiliardienste sind zu erfüllen:

Die nachfolgenden Einrichtungen müssen jederzeit für die Versorgung dienstbereit sein.

- Einrichtung zur Intensivbehandlung für pädiatrische Patientinnen und Patienten, die ohne Patiententransport außerhalb des klinikeigenen Geländes erreichbar ist (mit Möglichkeit zur maschinellen Beatmung und akuten Nierenersatzverfahren; sowie Blutaustausch oder Leukapherese)
- Dem technischen Fortschritt entsprechende bildgebende Diagnostik mit Möglichkeit zu Untersuchungen unter Narkose/Sedierung (erreichbar ohne Patiententransport außerhalb des klinikeigenen Geländes)
- Labormedizin bzw. Klinisch-Chemisches Labor
- Transfusionsmedizin
- Kinderchirurgie
- Chirurgie
- Neurochirurgie

Die nachfolgenden Einrichtungen müssen täglich dienstbereit sein:

- Apotheke mit zentraler, bei Bedarf täglich verfügbarer Zytostatika-Zubereitung
- Institut f
   ür Mikrobiologie
- Kardiologie
- Nephrologie mit Dialvse
- Internistische Hämatologie und Onkologie

Die nachfolgenden Einrichtungen müssen an den Wochentagen Montag bis Freitag, davon ausgenommen sind gesetzliche Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember, verfügbar sein:

- Hämatologisches Labor, einschließlich der Möglichkeit zu zytologischen Blut- und Knochenmarkuntersuchungen mit zytochemischen Spezialfärbungen
- Institut f
  ür Pathologie
- Krankenhaushygiene
- Radiotherapie mit dem technischen Fortschritt entsprechenden radioonkologischen Verfahren
- Orthopädie
- Klinik für Nuklearmedizin
- (4) <sup>1</sup>m Zentrum sind die für die Notfallversorgung erforderlichen Einrichtungen (Intensivbehandlung, Notfalllabor, Transfusionsmedizin, konventionelle Röntgendiagnostik und Sonographie; CT oder MRT) vorzuhalten. <sup>2</sup>Die weiteren Anforderungen unter Absatz 3 können auch durch Kooperationen mit für die Versorgung von GKV-Patientinnen und GKV-Patienten zugelassenen Institutionen oder Vertragsärztinnen oder Vertragsärzten nachgewiesen werden, sofern die in Absatz 3 definierten Anforderungen an die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit erfüllt werden. <sup>3</sup>Für jede kooperierende Einrichtung ist eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner zu benennen.
- (5) Das Zentrum ist zur Teilnahme an der Referenzdiagnostik und zum Versand von Untersuchungsmaterial entsprechend den Vorgaben in den Studienprotokollen gemäß § 6 Absatz 1 verpflichtet, sofern die Patientin oder der Patient an den entsprechenden Studien teilnimmt.

(6) <sup>1</sup>Das Zentrum bietet die Möglichkeit zur Weiterbildung im Schwerpunkt für Kinder-Hämatologie und -Onkologie an. <sup>2</sup>Die Fortbildungsverpflichtung für Fachärztinnen und Fachärzte im Krankenhaus bleibt davon unberührt. <sup>3</sup>Das Zentrum ermöglicht regelmäßige Treffen der Studiengruppen der entsprechenden Therapieoptimierungsstudien. <sup>4</sup>Das Zentrum muss für Treffen der Studiengruppen, an denen es beteiligt ist, Ärztinnen und Ärzte zur Teilnahme freistellen. <sup>5</sup>Daraus resultierende finanzielle Mehraufwendungen sind gemäß § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) zu berücksichtigen.

#### § 6 Teilnahme an Maßnahmen zur Sicherung der Ergebnisqualität

- (1) <sup>1</sup>Wenn immer möglich, ist der Patientin oder dem Patienten bzw. ihren oder seinen Erziehungsberechtigten die Behandlung unter Teilnahme an einer Therapieoptimierungsstudie zu empfehlen, die auf Beschluss einer deutschen pädiatrischhämato-onkologischen Fachgesellschaft, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) ist, unterstützt wird. <sup>2</sup>Das Zentrum ist im Rahmen der Therapieoptimierungsstudien zur regelmäßigen Dokumentation und Berichterstattung der Diagnostik und Therapie an die Studienleitung angehalten.
- (2) ¹Die Zentren sind verpflichtet, die Patientinnen und Patienten bzw. ihre Personensorgeberechtigten über die Möglichkeit der Teilnahme am Deutschen Kinderkrebsregister zu informieren. ²Die Information der Patientinnen und Patienten muss in der Patientenakte dokumentiert werden. ³Im Rahmen der Information ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Zentren die Meldung neu erkrankter Patientinnen und Patienten mit pädiatrisch-hämato-onkologischen Diagnosen entsprechend Anlage 1 Liste 1 an das Deutsche Kinderkrebsregister nur bei Vorliegen einer datenschutzrechtlich wirksamen Einwilligung der Patientin oder des Patienten bzw. ihrer Personensorgeberechtigten mit personenbezogenen Daten vornehmen dürfen. ⁴Ohne eine datenschutzrechtlich wirksame Einwilligung kann die Meldung nur in anonymisierter Form erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Um die Dokumentation für Therapieoptimierungsstudien und Qualitätssicherung, das protokollgerechte Management der Biomaterial- und Bilddatenlogistik sowie die Kodierung amtlicher Diagnosen und Prozeduren zeitgerecht zu gewährleisten, ist qualifiziertes Personal in ausreichendem Umfang vorzuhalten. <sup>2</sup>Daraus resultierende finanzielle Mehraufwendungen sind gemäß § 17b KHG zu berücksichtigen.

### § 7 Nachweisverfahren

- (1) Der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 4, 5 und 6 ist gegenüber den Krankenkassen vor Ort im Rahmen der jährlichen Pflegesatzverhandlungen in Form der Checkliste gemäß Anlage 2 dieser Richtlinie bis spätestens 30. September eines Jahres zu führen.
- (2) Sämtliche Unterlagen, die notwendig sind, um die Richtigkeit der Angaben in der Checkliste beurteilen zu können, sind bei Prüfungen dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vor Ort vorzulegen.
- (3) Erfüllt eine Einrichtung die Anforderungen gemäß §§ 4, 5 und 6 nicht, so ist sie verpflichtet, diese innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Richtlinie zu erfüllen und glaubhaft nachzuweisen.
- (4) Fachliche Voraussetzungen gemäß § 4 dieser Richtlinie sind gegebenenfalls durch Vorlage der Urkunde oder sonstiger Nachweise über die Berechtigung zum Führen der genannten Bezeichnungen nachzuweisen.

#### § 8 Jährliche ICD-10-GM-Anpassung

Der Unterausschuss Qualitätssicherung nimmt die durch die jährliche Aktualisierung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10-GM) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information erforderlichen ICD-10-GM-Anpassungen in der Anlage 1 der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird.

Diese Richtinien-Version ist nicht mehr in Kraft.

#### Diagnosen der pädiatrischen Onkologie und Hämatologie nach ICD-10-GM Anlage 1 Version 2020

#### Hinweis:

#### Onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen (gemäß Liste 1):

Diese Krankheiten müssen in den Zentren für pädiatrisch-hämatologisch-onkologische Versorgung behandelt werden.

#### Nicht onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen (gemäß Liste 2):

Diese Krankheiten müssen dann in einem Zentrum für pädiatrisch-hämato-onkologische Versorgung behandelt werden, wenn sie in unmittelbarer Beziehung zu einer onkologischhämatologischen Diagnose (gemäß Liste 1), die als Nebendiagnose verschlüsselt wurde, Mehrin stehen.

### Onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen (Liste 1)

	ICD-10-GM Version 2020					
	Neubildungen (C00-D48)					
C00	Bösartige Neubildung der Lippe					
C01	Bösartige Neubildung des Zungengrundes					
C02	Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter Teile der Zunge					
C03	Bösartige Neubildung des Zahnfleisches					
C04	Bösartige Neubildung des Mundbodens					
C05	Bösartige Neubildung des Gaumens					
C06	Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter Teile des Mundes					
C07	Bösartige Neubildung der Parotis					
C08	Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter großer Speicheldrüsen					
C09	Bösartige Neubildung der Tonsille					
C10	Bösartige Neubildung des Oropharynx					
C11	Bösartige Neubildung des Nasopharynx					
C12	Bösartige Neubildung des Recessus piriformis					
C13	Bösartige Neubildung des Hypopharynx					
C14	Bösartige Neubildung sonstiger und ungenau bezeichneter Lokalisationen der Lippe, der Mundhöhle und des Pharynx					
C15	Bösartige Neubildung des Ösophagus					
C16	Bösartige Neubildung des Magens					
C17	Bösartige Neubildung des Dünndarmes					
C18	Bösartige Neubildung des Kolons					
C19	Bösartige Neubildung am Rektosigmoid, Übergang					
C20	Bösartige Neubildung des Rektums					
C21	Bösartige Neubildung des Anus und des Analkanals					
C22	Bösartige Neubildung der Leber und der intrahepatischen Gallengänge					
C23	Bösartige Neubildung der Gallenblase					
C24	Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter Teile der Gallenwege					

Bösartige Neubildung des Pankreas
Bösartige Neubildung sonstiger und ungenau bezeichneter Verdauungsorgane
Bösartige Neubildung der Nasenhöhle und des Mittelohres
Bösartige Neubildung der Nasennebenhöhlen
Bösartige Neubildung des Larynx
Bösartige Neubildung der Trachea
Bösartige Neubildung der Bronchien und der Lunge
Bösartige Neubildung des Thymus
Bösartige Neubildung des Herzens, des Mediastinums und der Pleura
Bösartige Neubildung sonstiger und ungenau bezeichneter Lokalisationen des Atmungssystems und sonstiger intrathorakaler Organe
Bösartige Neubildung des Knochens und des Gelenkknorpels der Extremitäten
Bösartige Neubildung des Knochens und des Gelenkknorpels sonstiger und nicht näher bezeichneter Lokalisationen
Bösartiges Melanom der Haut
Sonstige bösartige Neubildungen der Haut
Mesotheliom
Kaposi-Sarkom [Sarcoma idiopathicum multiplex haemorrhagicum]
Bösartige Neubildung der peripheren Nerven und des autonomen Nervensystems
Bösartige Neubildung des Retroperitoneums und des Peritoneums
Bösartige Neubildung sonstigen Bindegewebes und anderer Weichteilgewebe
Bösartige Neubildung der Brustdrüse [Mamma]
Bösartige Neubildung der Vulva
Bösartige Neubildung der Vagina
Bösartige Neubildung der Cervix uteri
Bösartige Neubildung des Corpus uteri
Bösartige Neubildung des Uterus, Teil nicht näher bezeichnet
Bösartige Neubildung des Ovars
Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter weiblicher Genitalorgane
Bösartige Neubildung der Plazenta
Bösartige Neubildung des Penis
Bösartige Neubildung der Prostata
Bösartige Neubildung des Hodens
Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter männlicher Genitalorgane
Bösartige Neubildung der Niere, ausgenommen Nierenbecken
Bösartige Neubildung des Nierenbeckens
Bösartige Neubildung des Ureters
Bösartige Neubildung der Harnblase
Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter Harnorgane
Bösartige Neubildung des Auges und der Augenanhangsgebilde
Bösartige Neubildung der Meningen
Bösartige Neubildung des Gehirns
Bösartige Neubildung des Rückenmarkes, der Hirnnerven und anderer Teile des Zentralnervensystems
Bösartige Neubildung der Schilddrüse
Bösartige Neubildung der Nebenniere
Bösartige Neubildung sonstiger endokriner Drüsen und verwandter Strukturen
Dosarlige Neublidding Sonstiger endokniner Drusen und Verwandter Strukturen

M72.4-	Pseudosarkomatöse Fibromatose
	Sonstige Krankheiten des Weichteilgewebes (M70-M79)
D76.1	Hämophagozytäre Lymphohistiozytose
D70.0	Angeborene Agranulozytose und Neutropenie
D61.9	Aplastische Anämie, nicht näher bezeichnet
D61.3	Idiopathische aplastische Anämie
D61.0	Angeborene aplastische Anämie
	Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems (D50-D90)
D48	Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens an sonstigen und nicht näher bezeichneten Lokalisationen
D47	Sonstige Neubildungen unsicheren oder unbekannten Verhaltens des lymphatischen, blutbildenden und verwandten Gewebes
D46	Myelodysplastische Syndrome
D45	Polycythaemia vera
D44	Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens der endokrinen Drüsen
D43	Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens des Gehirns und des Zentralnervensystems
D42	Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens der Meningen
D41	Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens der Harnorgane
D40	Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens der männlichen Genitalorgane
D39	Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens der weiblichen Genitalorgane
D38	Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens des Mittelohres, der Atmungsorgane und der intrathorakalen Organe
D37	Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens der Mundhöhle und der Verdauungsorgane
C96	Sonstige und nicht näher bezeichnete bösartige Neubildungen des lymphatischen, blutbildenden und verwandten Gewebes
C95	Leukämie nicht näher bezeichneten Zelltyps
C94	Sonstige Leukämien näher bezeichneten Zelltyps
C93	Monozytenleukämie
C92	Myeloische Leukämie
C91	Lymphatische Leukämie
C90	Plasmozytom und bösartige Plasmazellen-Neubildungen
C88	Bösartige immunproliferative Krankheiten
C86	Weitere spezifizierte T/NK-Zell-Lymphome
C85	Sonstige und nicht näher bezeichnete Typen des Non-Hodgkin-Lymphoms
C84	Reifzellige T/NK-Zell-Lymphome
C83	Nicht follikuläres Lymphom
C82	Follikuläres Lymphom
C81	Hodgkin-Lymphom [Lymphogranulomatose]
C80	Bösartige Neubildung ohne Angabe der Lokalisation
C76	Sekundäre bösartige Neubildung der Atmungs- und Verdauungsorgane Sekundäre bösartige Neubildung an sonstigen und nicht näher bezeichneten Lokalisationen
C77 C78	Sekundäre und nicht näher bezeichnete bösartige Neubildung der Lymphknoten
C77	Columnia and sight without horsished to be continued by the side of the state of th

## Nicht onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen (Liste 2)

ICD-10-GM Version 2020						
	Bestimmte infektiöse und parasitäre Krankheiten (A00-B99)					
A40	Streptokokkensepsis					
A41	Sonstige Sepsis					
A48.3	Syndrom des toxischen Schocks					
B00	Infektionen durch Herpesviren [Herpes simplex]					
B01.0†	Varizellen-Meningitis (G02.0*)					
B01.1†	Varizellen-Enzephalitis (G05.1*)					
B01.2†	Varizellen-Pneumonie (J17.1*)					
B02.0†	Zoster-Enzephalitis (G05.1*)					
B02.1†	Zoster-Meningitis (G02.0*)					
B15	Akute Virushepatitis A					
B16	Akute Virushepatitis B					
B18	Chronische Virushepatitis					
B25	Zytomegalie					
B25.80†	Infektion des Verdauungstraktes durch Zytomegalieviren					
B25.88	Sonstige Zytomegalie					
B37.1	Kandidose der Lunge					
B44	Aspergillose					
B45	Kryptokokkose					
B48.7	Mykosen durch opportunistisch-pathogene Pilze					
	Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems (D50-D90)					
D61.1-	Arzneimittelinduzierte aplastische Anämie					
D69.57	Sonstige sekundäre Thrombozytopenien, als transfusionsrefraktär bezeichnet					
D69.58	Sonstige sekundäre Thrombozytopenien, nicht als transfusionsrefraktär bezeichnet					
D69.59	Sekundäre Thrombozytopenie, nicht näher bezeichnet					
D70.1-	Arzneimittelinduzierte Agranulozytose und Neutropenie					
	Stoffwechselstörungen (E70-E90)					
E88	Sonstige Stoffwechselstörungen					
	Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren (F50-F59)					
F50.8	Sonstige Essstörungen					
	Krankheiten des Nervensystems (G00-G99)					
G00	Bakterielle Meningitis, anderenorts nicht klassifiziert					
G03-	Meningitis durch sonstige und nicht näher bezeichnete Ursachen					
G92	Toxische Enzephalopathie					
G93.8-	Sonstige näher bezeichnete Krankheiten des Gehirns					
	Zerebrovaskuläre Krankheiten (l60-l69)					
I61	Intrazerebrale Blutung					
	Krankheiten des Atmungssystems (J00-J99)					
J12	Viruspneumonie, anderenorts nicht klassifiziert					
J13	Pneumonie durch Streptococcus pneumoniae					
J14	Pneumonie durch Haemophilus influenzae					
J15	Pneumonie durch Bakterien, anderenorts nicht klassifiziert					
J16	Pneumonie durch sonstige Infektionserreger, anderenorts nicht klassifiziert					
<del>010.</del> -	i neamone daton sonsage interactionseriegel, anderenoris mont riassinziert					

J70.0 J70.4 J80 K12.1	Akute Lungenbeteiligung bei Strahleneinwirkung Arzneimittelinduzierte interstitielle Lungenkrankheit, nicht näher bezeichnet
J80	
K12.1	Atemnotsyndrom des Erwachsenen [ARDS]
K12.1	Krankheiten des Verdauungssystems (K00-K93)
	Sonstige Formen der Stomatitis
K12.3	Orale Mukositis (ulzerativ)
K52.0	Gastroenteritis und Kolitis durch Strahleneinwirkung
K52.1	Toxische Gastroenteritis und Kolitis
K56.0	Paralytischer Ileus
K56.1	Invagination
K91.80	Generalisierte Mukositis bei Immunkompromittierung
	Veränderungen der Knochendichte und -struktur (M80-M85)
M84.4-	Pathologische Fraktur, anderenorts nicht klassifiziert
	Krankheiten des Atmungs- und Herz-Kreislaufsystems,
	die für die Perinatalperiode spezifisch sind (P20-P29)
P22.0	Atemnotsyndrom [Respiratory distress syndrome] des Neugeborenen
	Komplikationen bei chirurgischen Eingriffen und medizinischer Behandlung, anderenorts nicht klassifiziert (T80-T88)
T82.5	Mechanische Komplikation durch sonstige Geräte und Implantate im Herzen und in den Gefäßen
T82.7	Infektion und entzündliche Reaktion durch sonstige Geräte, Implantate oder Transplantat im Herzen und in den Gefäßen
T86.0-	Versagen eines Transplantates hämatopoetischer Stammzellen und Graft-versus-Host-
	Krankheit

Anlage 2	Checkliste zur Abfrage der Qualitätskriterien zur Richtlinie über Maßnahmen zur Quali	tätssicherung für die stationäre
	Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten ge	emäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2
	SGB V	

Selbsteinstufung:		
Die medizinische Einrichtung	iii	

erfüllt die Voraussetzungen für die pädiatrisch-hämato-onkologische Versorgung:

#### **Allgemeine Hinweise:**

Mit "Zentrum" ist das Zentrum für pädiatrisch-hämato-onkologische Versorgung entsprechend § 1 Absatz 2 der Richtlinie gemeint. Auf dieses Zentrum sind alle Angaben zu beziehen.

Sämtliche Unterlagen, die notwendig sind, um die Richtigkeit der Angaben in der Checkliste beurteilen zu können, sind bei Prüfungen dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vor Ort vorzulegen.

#### 1 Ärztliches Personal

#### 1.1 Facharztqualifikation mit Anerkennung für den Schwerpunkt

#### Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin

(Hinweis: Einem Zentrum müssen die fachlich leitende Ärztin oder der fachlich leitende Arzt und mindestens zwei weitere Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin im Umfang von insgesamt drei Vollzeitäquivalenten angehören, die über die Anerkennung für den Schwerpunkt "Kinder-Hämatologie und -Onkologie" verfügen.)

Funktion	Titel	Name	Vorname	Schwer	nnung für den punkt Kinder- blogie und - gie?	ärztlich Fachar einer E pädiatr onkolo	etens zweijährige ne Tätigkeit nach ztanerkennung in inrichtung mit isch-hämato- gischem rpunkt?	Umfang der Anstellung (100 % = vollzeitig bzw. ganztägig)
Fachlich leitende Ärztin oder fachlich leitender Arzt			Jersio"	□ ja	□ nein	□ ja	□ nein	%
			.0)	□ ja	□ nein	□ ja	□ nein	%
				□ ja	□ nein	□ ja	□ nein	%
_				□ ja	□ nein	□ ja	□ nein	%
				□ ja	□ nein	□ ja	□ nein	%

	an Anzahl und Qualifikation der Fachärztinnen		
und Fachärzte sind erfüllt:		○ja	○ nein

Begründung, falls die Anforderung zur ärztlichen Besetzung und Weiterbildung nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:

Art der Anforderung	Begründung für Nichterfüllung	Zeitpunkt, erfüllt werd	ab dem die Anforderung den kann
		1	
		CO!	
1.2 Visiten- und Rufdienst	<b>'</b> C'		
Täglicher Visitendienst des Zentrums durch	eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder-	und Jugendmedizin in der \	Veiterbildung zum oder mit
Anerkennung für den Schwerpunkt "Kinder-		○ vorhanden	nicht vorhanden
zu jeder Zeit mindestens durch eine Fachär	edarf spätestens innerhalb einer Stunde vor Ort ztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendr	medizin in der Weiterbildung	zum oder mit
Anerkennung für den Schwerpunkt "Kinder-	Hämatologie und -Onkologie" sichergestellt wird:	○ vorhanden	nicht vorhanden
Begründung, falls die Anforderungen zum e	eigenen Visiten- und Rufdienst nicht bzw. nicht vo	llständig erfüllt werden:	
Art der Anforderung	Begründung für Nichterfüllung	Zeitpunkt, erfüllt werd	ab dem die Anforderung den kann
	Hill		

## 2 Pflegedienst

### 2.1 Fachliche Qualifikation

			150	•	
Gesundhe	eits- und Kinderkrankenpfleger	nde des Zentrums	1		
Der Pflege	dienst besteht in der Regel aus Ge	esundheits- und Kinderkrankenpflegenden:		○ ja	○ nein
Davon hab	en mindestens zwei Gesundheits-	und Kinderkrankenpflegende eine Fachweiterbildung in der C	Onkologie:	○ ja	○ nein
In jeder So gewährleis		ung von mindestens zwei Gesundheits- und Kinderkrankenp	flegenden	○ ja	O nein
Begründun	g, falls die Anforderungen zur pfle	gerischen Besetzung nicht vollständig erfüllt werden:			
Art der An			kt, ab dem die Anforderung erden kann		
		Jersi			
		ien			
3 And	dere Professionen	Kilili			
3.1 Mul	tiprofessionelles Team	C			
	•	nindestens aus dem Ärztlichen Dienst, Pflegedienst ur aus dem Diät-/Ernährungsdienst und der Physio-/Ergotherapie		erfüllt (	O nicht erfüllt

Es besteht eine enge und strukturierte Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team, deren Ergebnisse dokumentiert sind.				
donament ema.		) erfüllt	O nicht erfüllt	
Begründung, falls die Anforderung zum multipro	fessionellen Team nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:	110		
Art der Anforderung	Begründung für Nichterfüllung	Zeitpunkt, ab der erfüllt werden ka	m die Anforderung ann	
	- SU			
	ich			
3.2 Psychosozialdienst	ereiches			
Er besteht aus Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	n des			
<ul> <li>psychologisch-psychotherapeutischen B</li> </ul>	○ erfüllt	O nicht erfüllt		
<ul> <li>und des sozialpädagogisch-sozialarbeite</li> </ul>	○ erfüllt	O nicht erfüllt		
Begründung, falls die Anforderung zum Psychos	sozialdienst nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:			
Art der Anforderung	Begründung für Nichterfüllung	Zeitpunkt, ab de erfüllt werden ka	m die Anforderung ann	
وناه				
60				
aies				

## 4 Anforderungen an Organisation und Infrastruktur

## 4.1 Abteilungsinterne Besprechungen, Tumorkonferenzen

Jede Patientin und jeder Patient wird in einer abteilungsinternen Besprechung im multiprofessionellen Team strategisch festgelegt:	vorgestellt	und die Behandlung		
Strategisch resigniegt.	⊜ ja	○ nein		
Falls die Patientin oder der Patient von mehreren Fachdisziplinen betreut werden muss, wird sie oder er auch	in			
einer interdisziplinären Tumorkonferenz vorgestellt:	⊜ ja	○ nein		
Das Ergebnis der interdisziplinären Tumorkonferenz wird dokumentiert:	⊜ ja	○ nein		
4.2 Information an hausärztliche Vertragsärztin oder hausärztlichen Vertragsarzt				
.5				
Das Zentrum informiert die hausärztliche Vertragsärztin oder den hausärztlichen Vertragsarzt regelmäßig über die und Patienten:	Behandlun	g seiner Patientinnen		
und i dilonioni	⊜ ja	○ nein		
Nach Abschluss der tumorspezifischen Therapie im Zentrum erhält die hausärztliche Vertragsärztin oder der				
hausärztliche Vertragsarzt einen spezifischen patientenbezogenen Nachsorgeplan, der alle notwendigen Aspel der Betreuung berücksichtigt:	kte ⊝ ja	○ nein		
4.3 Anforderungen an Einrichtungen und Dienstleistungen	<b></b> ,	<u>G</u>		
Nachfolgende Einrichtungen sind jederzeit für die Versorgung dienstbereit:				
<ul> <li>Einrichtung zur Intensivbehandlung für p\u00e4diatrische Patientinnen und Patienten, die ohne Patiententranspaußerhalb des klinikeigenen Gel\u00e4ndes erreichbar ist (mit M\u00f6glichkeit zur maschinellen Beatmung und akur</li> </ul>				
Nierenersatzverfahren; sowie Blutaustausch oder Leukapherese):	ten ⊜ja	○ nein		
Dem technischen Fortschritt entsprechende bildgebende Diagnostik mit Möglichkeit zu Untersuchungen	ı in			
Narkose/Sedierung (erreichbar ohne Patiententransport außerhalb des klinikeigenen Geländes):	⊜ ja	○ nein		

Labormedizin bzw. Klinisch-Chemisches Labor	○ ja	○ nein
Transfusionsmedizin	○ja	○ nein
Kinderchirurgie	○ja	○ nein
Chirurgie	○ ja	○ nein
Neurochirurgie	○ja	○ nein
<ul> <li>Transfusionsmedizin</li> <li>Kinderchirurgie</li> <li>Chirurgie</li> <li>Neurochirurgie</li> </ul> Nachfolgende Einrichtungen sind täglich dienstbereit: <ul> <li>Apotheke mit zentraler, bei Bedarf täglich verfügbarer Zytostatikazubereitung</li> </ul>		
Apotheke mit zentraler, bei Bedarf täglich verfügbarer Zytostatikazubereitung	○ja	○ nein
Institut für Mikrobiologie	○ja	○ nein
Kardiologie	○ja	○ nein
Nephrologie mit Dialyse	⊜ ja	○ nein
<ul> <li>Apotneke mit zentraler, bei Bedarf taglich verfugbarer Zytostatikazubereitung</li> <li>Institut für Mikrobiologie</li> <li>Kardiologie</li> <li>Nephrologie mit Dialyse</li> <li>Internistische Hämatologie und Onkologie</li> </ul>	⊝ ja	○ nein
Nachfolgende Einrichtungen sind an den Wochentagen Montag bis Freitag, davon ausgenommen sind 24. und 31. Dezember, verfügbar:	sind gesetzliche F	eiertage sowie
<ul> <li>Hämatologisches Labor mit der Möglichkeit zu zytologischen Blut- und Knochenmarkuntersuchung zytochemischen Spezialfärbungen</li> </ul>		Onein
Institut für Pathologie	⊝ ja ⊝ ja	<ul><li>○ nein</li><li>○ nein</li></ul>
Krankenhaushygiene	⊖ ja	○ nein
Radiotherapie mit dem technischen Fortschritt entsprechenden radioonkologischen Verfahren	○ ja	○ nein

•	Orthopädie		) ja	○ nein
•	Klinik für Nuklearmedizin	1	○ja	○ nein
4.4	Notfallversorgung			
	r die Notfallversorgung erforderlichen Einrichtungen (Einrichtung zur Intensivbehar	ndlung, Notfalllabor, 7	Fransfusionsmedizin,	konventionelle
Röntg	endiagnostik und Sonographie; CT oder MRT) werden im Zentrum vorgehalten:	SKI	○ ja	○ nein
4.5	Kooperationen			

Hinweis: Die weiteren Einrichtungen gemäß § 5 Absatz 3 der Richtlinie können auch durch Kooperationen mit für die Versorgung von GKV-Patientinnen und GKV-Patienten zugelassenen Institutionen oder Vertragsärztinnen oder Vertragsärzten nachgewiesen werden, sofern die in § 5 Absatz 3 definierten Anforderungen an die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit erfüllt sind.

Für jede kooperierende Einrichtung ist eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner zu benennen:

Kooperationspartner	Persönliche Ansprechpartnerin oder persönlicher Ansprechpartner für das Zentrum
QiC)	
:(83	

4.6 Referenzdiagnostik, Versand von Unt	ersuchungsmaterial	Α.		
Das Zentrum nimmt an der Referenzdiagnosti sofern die Patientin oder der Patient an den ent	k entsprechend den Vorgaben in den Studienprotokollen ge sprechenden Studien teilnimmt.	150		
	on Untersuchungsmaterial entsprechend den Vorgaben htlinie, sofern die Patientin oder der Patient an den entspreche	in den	○ ja dien teilnim	○ nein nmt:
4.7 Fort- und Weiterbildung	well!		⊝ ja	○ nein
•	ldung im Schwerpunkt für Kinder-Hämatologie und -Onkologie	e an:	○ ja	○ nein
Das Zentrum ermöglicht regelmäßige Treffen de	er Studiengruppen der entsprechenden Therapieoptimierungs	studien:	○ja	○ nein
Das Zentrum stellt für Treffen der Studiengrupp	en, an denen es beteiligt ist. Ärztinnen und Ärzte zur Teilnahm	ne frei:	⊝ ja	○ nein
Begründung, falls die Anforderungen an Organia	sation und Infrastruktur nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werd	den:		
Art der Anforderung	Begründung für Nichterfüllung		nkt, ab den erung erfü	n die Ilt werden kann
5 Teilnahme an Maßnahmen zur Sicher	ung der Ergebnisqualität			

Wenn immer möglich, Empfehlung an die Patientin oder den Patienten bzw. ihre oder seine Oja

○ nein

5.1

Personensorgeberechtigten zur Durchführung der Behandlung unter Teilnahme an einer Therapieoptimierungsstudie, die auf Beschluss einer Fachgesellschaft unterstützt wird, die Mitglied der AWMF ist:

5.2	Regelmäßige Dokumentation und Berichterstattung der Diagnostik und Therapie an die Studienleitungen im Rahmen der Therapieoptimierungsstudien:	⊜ ja	○ nein
5.3	Die Information der Patientinnen und Patienten bzw. ihrer Personensorgeberechtigten über die Möglichkeit der Teilnahme am Deutschen Kinderkrebsregister wurde in der Patientenakte dokumentiert.	⊜ ja	○ nein
5.4	Um die Dokumentation für Therapieoptimierungsstudien und Qualitätssicherung, das protokollgerechte Management der Biomaterial- und Bilddatenlogistik sowie die Kodierung amtlicher Diagnosen und Prozeduren zeitgerecht zu gewährleisten, wird qualifiziertes Personal in ausreichendem Umfang vorgehalten:	⊜ ja	○ nein

Begründung, falls die Anforderungen Maßnahmen zur Sicherung der Ergebnisqualität nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden:

Art der Anforderung	Begründung für Nichterfüllung	Zeitpunkt, Anforderung	ab erfüllt	dem werden	die kann

#### 6 Unterschriften

Hiermit wird die Richtigkeit der obigen Angaben bestätigt:

Datum	Pflegedirektion des Krankenhauses
	Tro.
Datum	Geschäftsführung/Verwaltungsdirektion des Krankenhauses
	aell'i
Datum	Ärztliche Leitung des Zentrums für pädiatrisch-hämato-onkologische Versorgung
	Datum